

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3635/88 DER KOMMISSION

vom 23. November 1988

zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 2306/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 erster Unterabsatz Buchstabe a),

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 19 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81
kann der Unterschied zwischen den Notierungen oder
Preisen auf dem Weltmarkt der in Artikel 1 Absatz 1
Buchstabe a) der angeführten Verordnung genannten
Erzeugnisse und den Preisen dieser Erzeugnisse in der
Gemeinschaft durch eine Erstattung bei der Ausfuhr
ausgeglichen werden.

Gemäß Verordnung (EWG) Nr. 766/68 des Rates vom 18.
Juni 1968 zur Aufstellung allgemeiner Regeln für die
Erstattungen bei der Ausfuhr auf dem Zuckersektor⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
1489/76⁽⁴⁾, sind die Erstattungen für den nicht denatu-
rierten und in unverändertem Zustand ausgeführten
Weißzucker und Rohzucker unter Berücksichtigung der
Lage auf dem Markt der Gemeinschaft und auf dem
Weltzuckermarkt und insbesondere der in Artikel 3 der
angeführten Verordnung genannten Preise und Kosten-
elemente festzusetzen. Nach demselben Artikel sind
zugleich die wirtschaftlichen Aspekte der beabsichtigten
Ausfuhr zu berücksichtigen.

Für Rohzucker ist die Erstattung für die Standardqualität
festzusetzen. Diese ist in Artikel 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 431/68 des Rates vom 9. April 1968 über die Bestim-
mung der Standardqualität für Rohzucker und des Grenz-
übergangsorts der Gemeinschaft für die Berechnung der
cif-Preise für Zucker⁽⁵⁾ festgelegt worden. Diese Erstat-
tung ist im übrigen gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verord-
nung (EWG) Nr. 766/68 festzusetzen. Kandiszucker
wurde in der Verordnung (EWG) Nr. 394/70 der
Kommission vom 2. März 1970 über die Durchführungs-
bestimmungen für die Erstattungen bei der Ausfuhr für
Zucker⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 1714/88⁽⁷⁾, definiert. Die so berechnete Erstattung

muß bei aromatisiertem oder gefärbtem Zucker für dessen
Saccharosegehalt gelten und somit für 1 v.H. dieses
Gehalts festgesetzt werden.

Die Lage auf dem Weltmarkt oder die besonderen Erfor-
dernisse bestimmter Märkte können es notwendig
machen, die Erstattung für Zucker je nach der Bestim-
mung oder dem Bestimmungsgebiet in unterschiedlicher
Höhe festzusetzen.

In besonderen Fällen kann der Erstattungsbetrag durch
Rechtsakte anderer Art festgesetzt werden.

Um ein normales Funktionieren der Erstattungsregelung
zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Erstattung
zugrunde zu legen :

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt
innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von
2,25 v.H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der
sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multi-
pliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß
Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1676/85 des Rates⁽⁸⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1636/87⁽⁹⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungssatz, der
sich auf das arithmetische Mittel der Kassa-Wechsel-
kurse in Höhe jeder dieser Währungen stützt und der
während eines bestimmten Zeitraums für die
Währungen der Gemeinschaft entsprechend vorherge-
hendem Gedankenstrich und nach Maßgabe des
vorgenannten Koeffizienten festgestellt wird.

Die Erstattung wird alle zwei Wochen festgesetzt. Sie
kann zwischenzeitlich geändert werden.

Die Anwendung dieser Regeln auf die gegenwärtige
Marktlage im Zuckersektor und insbesondere die Notie-
rungen und Preise für Zucker in der Gemeinschaft und
auf dem Weltmarkt führt dazu, die im Anhang angege-
benen Erstattungsbeträge festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse werden auf die im Anhang
genannten Beträge festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 24. November 1988 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1988, S. 65.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 25. 6. 1968, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 167 vom 26. 6. 1976, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 89 vom 10. 4. 1968, S. 3.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 50 vom 4. 3. 1970, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 152 vom 18. 6. 1988, S. 23.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 153 vom 13. 6. 1987, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 23. November 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 23. November 1988 zur Festsetzung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,96 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	33,98 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,96 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	33,98 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3801
1701 99 10 100	38,01	
1701 99 10 910	38,48	
1701 99 10 950	38,48	
1701 99 90 100		0,3801

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).